Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Homburg: Acten der Localcommission, Arbeitsberichte, Gutachten und Verfügungen der Militärcommission - Karlsruhe 1674

[S.l.], [1819]

urn:nbn:de:bsz:31-39488

Visual Library

Karlsruhe
1674

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

K1674

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Homburg.

Acten

der Localcommission.

1819.

BADISCHE LANDES-BIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

K 1674.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3

Eing. Schr. 7, 23, 34, 52, 64

Abg. Schr. 10, 11, 18, 32

BADISCHE LANDES-BIBLIOTHEK KARLSRUHE

BIBLIOTHEK ZU KARLSRUHE

BIBLIOTHEK

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Allg. Tit. 10. Instruction

Spezg. Tit. 2.

Acten

der Localcommission zu Homburg

~~Vorläufig geheftet~~ enthaltend Arbeitsberichte, Gutachten (f. die Einleitungsschreiben) u. Verfügungen der M. C.

Die Schriften über ~~Personalien u.~~ Kosten- u. Rechnungs-Wesen sind besonders geheftet.

Koblenz d. 14. März 1819.

an Hrn. Knoll beim Hrn. Kommandant am Rhein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilag. Nro. 10. Instruction…

Beilag. Nro. 3.

An eine Hohe Centrale Militair-
Commission beim Bundestage
zu Frankfurth a/Mayn

Einer Hohen Centrale Militaircommission habe ich
die Ehre ganz ergebenst anzuzeigen, daß Se. Majestät
der König mein Herr mich an die Stelle des Obersten
v. Steinke, zum Präses der Local Militair Commission
zu Homburg zu ernennen geruht haben

v. Pfuel

Coblenz d 14t: März 1819.

Königl. Preuß. Generalmajor und
der Gen. Stabs beim Gen. Commando
am Rhein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilag. Nr. 10.

Instruction

für die Local-Kommission von Homburg.

Die Militair-Kommission der Hohen Bundes-Versammlung hat von solcher mittelst Beschluß vom 15ten Maerz a.c. den Auftrag erhalten: der Local-Kommission von Homburg Instruction zu ertheilen über die Gesichtspunckte, welche die Kommission bei ihrer Recognoscirung berücksichtigen und wie die Arbeit derselben geleitet werden soll und glaubt zuvörderst dasjenige erörtern zu müssen, was ~~die~~ Hohe Bundes-Versammlung in den vorläufigen Bestimmungen über die Bundes Festungen und insbesondere über Homburg wie folgt ~~angenommen~~ in Antrag gebracht worden ist.

§ 1.

Anträge des Bundestagsausschusses und des vorjährigen Militair Comités

Antrag des vorjährigen Militair Comités bei der Hohen Bundesversammlung

„Da es räthlich scheint, daß in der Folge
„außer den anzulegenden Festungen Ulm,
„und Germersheim, noch ein dritter Punckt
„an der südwestlichen Grenze (wozu vor-
„züglich Rastadt und Donaueschingen vor-
„geschlagen wurden) und ein weiterer zwi-
„schen Luxemburg und Landau (wozu das
„Militair-Komite Homburg in Antrag
„bringt) befestigt werde; so sollen eige-
„ne Kommissionen die örtlichen Verhält-
„nisse untersuchen und begutachten, wo die-
„se tauglichsten Punkte angenommen wer-
„den können."
„Für den Punckt zwischen Landau und
„Luxemburg wird die Kommission aus ei-
„nem preußischen Offizier des General-

stabs

§. 2.

Ansichten welche strategische ~~Zweck~~ die Befestigung von Homburg begründen

"-stabs, einem Ingenieur Offizier, einem Bay-
"erischen Ingenieur- und einem Großherzoglich
"Hessischen Artillerie Offizier bestehend."

Zunächst den Bestimmungen der hohen Bundes-Versammlung wird nun der strategische Gesichtspunkt angegeben werden müssen, welcher die Local-Kommission bei den Untersuchungen der Befestigung von Homburg oder eines anderen Punktes zwischen Landau und der Saar leiten soll.

Da man von dieser Gegend aus die wenigsten natürlichen und künstlichen Hindernisse bei ~~Offensiv~~-Operationen gegen die westliche Gränze zu überwältigen hat, ~~da [illegible] ihre kürzeste Operations Linie nach Paris aus geht~~, so sind jene ~~Operationen~~ von hier am vortheilhaftesten zu führen, und wiewohl der Deutsche Bund seiner Natur nach nur Vertheidigungskriege führen kann, dennoch auf Offensiv-Operationen stets die größte Rücksicht genommen werden müssen, weil man durch solche allein den Feind zum Frieden zwingt.

Es werden daher Metz und Nancy in dieser Beziehung immer die ersten Haupt-Operations-Objekte seyn; ersteres als Haupt-Waffenplatz des dortigen Französischen Kriegstheaters, letzteres um nach dem Rücken der Vogesen zu operiren, wodurch der Mittel- und Niederrhein und auch indirekt ~~[illegible]~~ der Oberrhein geschützt, so wie auch die ~~[illegible]~~ Offensive von Seiten ~~[illegible]~~ erleichtert wird.

Um diese Operationen zu basiren, fehlt es aber an einem dazu geeigneten Offen-

siv-

-ische Punkte, indem die ~~Rhein~~ (am Mittelrhein) Festungen zu weit zurück liegen, um daraus die Armee mit Lebens- und Streitmitteln leicht und schnell versorgen zu können. So ist Mayntz der Zentral Waffenplatz dieses Kriegstheaters 21. Meilen von der französischen Grenze in der Richtung auf ~~Paris~~ Metz entfernt, hat also bis dahin keine directe Wirkungskraft mehr. Es muß daher eine zweite vorliegende Basis eingerichtet werden, deren befestigte Punkte aus Ermangelung grösserer Mittel als Echellons-Waffenplätze anzusehen sind.

Aber auch für die absolute Defensive ist ein befestigter Punkt bei Homburg erforderlich, indem + ~~Rückschritt~~ jene Grenze offenbar ~~[illegible]~~ nur den Raum zwischen Landau und ~~Luxemburg~~ Sarlouis zu bedeutend und noch überdies von ersteren der Wirkungskreis durch die Vogesen beschränkt ist, wogegen die Punkte Germersheim, Landau, Homburg, Saarlouis und Luxemburg als Festungen in erster Linie und die verschanzten Stellungen von Kaiserslautern und Trier in zweiter Linie mit den grossen Waffenplätzen und einem Brückenkopf bei Manheim am Mittel-Rhein in dritter Linie jeder Forderung eines Defensiv Krieges entsprechen.

+ sehr ausgesetzt ~~Den südlichen [illegible]~~

Ins besondere würden noch für die Befestigung von Homburg folgende Gründe sprechen und sind also bei dem Projekte dieses Datus zu berücksichtigen.

a, weil dadurch die beiden Hauptstrassen welche die Franzosen von Metz und Bitsch

aus

aus auf Maynz einschlagen können, gezo-
werden, wodurch ihr Vorrücken zwar nicht
verhindert aber doch erschwert ist, indem d
über den genannten, von Landau bis zur Sa
keine andere grosse Strasse nach Deutsch-
land führen.

6, weil Homburg ein Vereinigungspunkt
von Strassen zwischen den beiden hohen
rücken der Vogesen und des Hochwaldes,
und den Thälern der Blies und Glan ist,
von denen Folgende hier erwähnt werd

aa. <u>vorwärts</u>

1., über Saarbrücken nach Metz. - - - 12 M

2., über Bliescastel, Saargemünd, Put-
telange nach Nancy. - - - - 16. M

3., über Zweibrücken nach Bitsch - - 5. M
nach Lützelstein - - 8. M
und Pfalzburg - - 9½.

über Pirmasens nach Weissenburg - 8.

über Pirmasens ins Anweiler Thal - 8.

und nach Landau - - - - 10.

bb. <u>rückwärts.</u>

1., über Ottweiler, St. Wendel, Birkenfeld,
Stumpfenthurm nach Mittelheim und
Trarbach an der Mosel - - - 12.

2., über Cusel, Meissenheim, Kreuznach
nach Maynz - - - - - - 15.

3., über Kaiserslautern nach Mainz - 15.
Beide Strassen sind gut, die letztere
ganz Chaussée, und dienen in ganz
Marschcollonnen von Maynz um d
Donnersgebürge nach Homburg mar-
schieren zu können und vice versa.

4., über Kaiserslautern, Neustadt nach Lan

. . . . . 11. Meilen

und über Durckheim nach Manheim. 12. M.

sowie nach Speier und Germersheim.

Es bleibe sonach nur auf eine gute directe Verbindung mit Trier und Saarlouis und weiter mit Luxemburg zu denken.

c, da durch Landau das Rhein Thal, durch Saarlouis und Luxemburg das Saar- und Mosel-Thal beschützt wird, so fehlt noch ein Punkt für den dritten Zugang nämlich der Glan- und Nahe-Thäler welche durch die Befestigung von Homburg gedeckt werden würden.

d, weil Homburg, Saarlouis und die Stellung bei Kaiserslautern einer deutschen Armee die rechte Flanke decken, welche von der Queich aus in den Elsaß vordringen soll; eben so wie Landau und Germersheim den Rücken eines deutschen Heeres das von Homburg und Saarlouis nach Lothringen operirt, sichern.

e, weil die Gegend zwischen Kaiserslautern und Maynz immer der Sammelplatz der Hauptmacht des deutschen Heeres seyn dürfte ~~wird~~, wo es unerläßlich, wenn solche durch eine vorliegende Festung gedeckt, in welcher auch ein sicheres Magazin angelegt werden kann, wodurch die concentrirt vorrückende Armee, ihre Bedürfnisse schon auf ihrem Wege vorbereitet findet.

f, weil Homburg dem Feind die Belagerung von Maynz erschwert, denn entweder muß solcher jenen Ort vorher belagern wodurch Zeit und Kraft dabey verlohren geht, oder er muß solches beobachten, welches das feindliche Heer schwächt und seine Zufuhr Linien

be=

beschwerlich also zeitspielig macht.

9, Endlich würde Homburg einer aus Lothring[en] zurückgeworfenen deutschen Armee als Stützpunkt dienen, und Gelegenheit geben ihre Verluste an Materiell und Lebensmitte[ln] wieder zu ersetzen.

Um diesen mannigfachen strategischen Be-ziehungen zu entsprechen muß Homburg oder der in der Gegend zu befestigende Platz so stark ~~[illegible]~~ gemacht werden, da[ß] dem Feinde eine förmliche Belagerung un-ternommen werden muß, die trotz der N[ähe] seines Waffenplatzes Metz (12. Meilen.) nic[ht] ohne Schwierigkeiten für ihn ist, indem dab[ei] die Plätze Landau, ~~Philippsburg~~ Germersheim Sarlouis, Manheim u[nd] Maynz observirt werden müßten. Bom-bensichere Räume, Minen und Wassermanö[ver] sind daher Bedingungen die möglichst zu er-füllen sind. Es muß mindestens auch ein drey monatliches Approvisionnement ge-sichert werden.

Da die Mittel nicht erlauben in jener Ge-gend einen bedeutenden Waffenplatz anzu-legen, so muß jedoch solcher Räume enthal-ten, um einer Armee von 100 000. Mann a[ls] befestigter Lagerplatz zwischen Maynz und der französischen Grenze zu dienen, u[nd] zwar mindestens Raum haben für

1, 40. Backöfen um für 50 000. Mann in 2 Tagen auf 3. Tage den Brot-Bedarf ba-cken zu können.

2, Raum zur Aufbewahrung von 2800. Säc[ke] Mehl à 6. Scheffel, welche hinreichen für 100[000] Mann auf 8 Tage Brot zu liefern.

3., Raum zur Aufbewahrung von 22500. Scheffel Hafer als Bedarf für 30000. Pferde auf 4. Tage.

4., Raum um eine halbe Chargirung als:

3,000000. Flintenpatronen
3000. 12 Pfündige Schuß
3000. Granaten — incl: Kartuschen.
10000. 6 Pfündige Schuß

in fertigen Kartuschen aufzubewahren.

5., Raum zu circa 10000. Gewehren.

6., " " 30–40. Geschütze mit Munitionswagen

7., " " 800. Zentner Pulver.

Für den größten Theil des Pulvers müßten bombenfeste Räume vorhanden seyn, indem nicht verstanden ist, daß ~~diese~~ die übrigen Gegenstände permanent aufzubewahren sind, sondern nur dann niedergelegt werden, wenn eine deutsche Armee sich zu sammeln anfängt und auf ihr Vorrücken bedacht oder bereits vorgerückt ist.

Es ergiebt sich, daß die Festungs Dotation separat von diesen Armee Bedürfnissen berechnet, und wegen Kleinheit des Platzes zum größtentheil bombenfester untergebracht seyn muß.

§. 3.
Auftrag an die Localkommission

Nach den im Vorigen angegebenen Zwecken wird die Local Kommission untersuchen ob die Localität von Homburg oder eines andern in jener Gegend gelegenen Ortes sich zu einer solchen Festung eignet, und wird nach diesem den Entwurf eines Befestigungs-Vorschlags anfertigen, der die angegebenen Bedingungen erfüllt.

Die Kommission braucht sich an keines der bekann-

bekannten Befestigungs Systeme zu binden, dagegen wird sie alle Vortheile der Localität mit den wirksamsten Mitteln der Kunst in Verbindung zu bringen ha[ben] um einem heftigen regelmässigen Angriff mit Erfolg widerstehen zu können. Die Gebäude sind möglichst zu Wohn- und Approvisionnements-Kasernen zu benutzen. —

Die Stärke der erforderlichen Kriegs-Besatzung muss von der Kommission ermittelt, dabei aber Sorge getragen werden, dass sie gegen einen förmlichen Angriff ~~erforderliche Garnison~~ zum größten Theil bombensicheres Unterkommen findet. Ein gleiches ist für 1/4 derselben als Kranke einzurichten. Diese Lazarethe können anfänglich als Magazine benutzt werden, da die Zahl der Kranken mit der Länge zunimmt, die Lebensmittel aber aufgezehrt werden. Zugleich ist anzugeben wie gross die Friedens Besatzung für Homburg seyn müsste und muss bedacht genommen werden, dass wegen seiner Lage an der Grenze solche so gering als möglich ausfalle.

Noch wird die Kommission die Localität in der Hinsicht in besondere Betrachtung nehmen, ob ein verschanztes Lager bei Homburg auszumitteln ist.

Die Local-Kommission wird den Befestigungs Entwurf in so weit vollständig entwickeln, als daraus

a, die Hauptideen der beabsichtigten Befestigung so wie

b, die erforderlichen Kosten zu ersehen

sin[d]

sind, incl: der Dotation

Da es unmöglich ist, in einem solchen ersten Entwurf alle Details einer so grossen Arbeit mit gleicher Genauigkeit anzugeben, ohne dadurch einen kostbaren Zeitverlust zu veranlassen; so wird die Local-Kommission ihr erstes Augenmerk lediglich auf die allgemeine Gestaltung des Projeckts richten, die Modalitäten aber besser der Zeit überlassen, wo über die Anlage von Homburg definitiv entschieden ist.

Sie wird von der Ansicht ausgehen, dass es sich vor Allem darum handelt die hohe ~~Ver-~~ Militair Commission ~~des Versammlung~~ von der Localität und den Kosten so genau als nöthig ist, zu unterrichten, um diese in den Stand zu setzen einen ersten Beschluss zu fassen, ob Homburg befestigt werden soll?

Bey dem Kosten Anschlage ist zu berücksichtigen, dass Homburg in 2 vollen Bau Jahre in Vertheidigungsstand seyn muss, d.h. dass die Werke geschlossen sind, während man zum Ausbau selbst die Perioden eher verlängert, um hier durch besser und wohlfeiler bauen zu können;

Da wo frühere Aufnahmen des Terrains gegenwärtig sind, die bei genauer Recognoscirung als brauchbar anerkannt werden, können sie dem ersten allgemeinen Uebersichts Projeckte zur Grundlage dienen. Sind keine dergleichen Aufnahmen vorhanden, so müssten sie ohne weitläufige Detaillirte Pläne, wohl aber mit den nöthigen Normal-Profil-Durchschnitten sofort bewirkt werden.

dem

dem Befestigungsplane ist eine Angabe der Hülfsmittel beizufügen, die in jedem Fortgange des Baues an Offizieren, Beamten, Arbeitern, Fuhren, Instrumenten, Werkzeugen, Materialien und Geld erforderlich sind, weil diese Gegenstände ebenfalls bei einem Beschluß über die Befestigung von Homburg berücksichtigt werden müssen.

Die Local-Kommission wird gleich nach Empfang der gegenwärtigen Instruction in ihre volle Wirksamkeit treten, wobei der Königlich Preussische General-Major von Thiel in der Kommission das Präsidium führt, welches sich jedoch blos auf den Vortrag und die formale Führung des Geschäfts bezieht.

In Rücksicht der Abstimmung selbst, haben sämmtliche Mitglieder vollkommene gleiche Rechte.

In dem möglichen Fall, daß sich die Mitglieder nicht über das zu bearbeitende Projekt vereinigen können, müssen auch die entgegengesetzten Meinungen bei Einreichung des Entwurfs auf das Genaueste entwickelt werden.

Die Local-Kommission wird die ihr übertragene Arbeit in der möglichst kürzesten Zeit, mittelst Bericht an die Militair-Kommission der ~~Hohen Bundesversammlung~~ einreichen. Sie wird gleich nach Empfang der gegenwärtigen Instruction derselben Behörde eine allgemeine Anzeige derjenigen Vorarbeiten, mit welchen man sich bis jetzt beschäftigt hat, einsenden. —

Die

Sie wird endlich in allen Fällen wo sie Erläuterungen über die erhaltenen Mittheilungen bedarf, sich an die gedachte Militair-Kommission wenden.

Auch ist derselben jeder Aufschluss und Vorschlag der Local-Kommission willkommen, welcher Bezug auf die Off.- und Defension jenes Kriegstheaters hat.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass die Geheimhaltung aller auf die Befestigung von Homburg oder Germersheim Bezug habenden Arbeiten die Pflicht eines jeden Mitgliedes ist.

Frankfurt a. M. d. 2t April 1819

Langenau   Wolzogen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. Schr. 11.

An
die Local Militaircommission
zur Untersuchung des Punktes
von Homburg

Frankfurt a/m den 3ten April 1819

In der Anlage wird der Localmilitaircommission eine Instruction zugeschickt, welche ihr bei der Untersuchung des Punktes von Homburg zur Richtschnur und Darnachachtung zu dienen hat.

Im Namen der Militär-commission der deutschen Bundesversammlung

Der Präsidirende

[illegible]

Beyl. 1. Eing. Nro. 7.

An

Eine hochlöbliche Militair-Commission der deutschen Bundesversammlung

in

Frankfurt a/m.

Die Lokal Kommission für Homburg hat die Ehre einer hochlöblichen Militair Commission den Bericht derjenigen Vorarbeiten in der Anlage ergebenst zu übersenden, die bis zum Eingange der Instruktion von der Lokal Kommission gemacht worden sind. Es wird hierbei zugleich bemerkt, daß der Preußische Ingenieur Hauptmann Boetkke von der Kommission abgerufen und daß seine Stelle bis dahin noch nicht ersetzt ist.

Homburg den 12ten April 1819.

Im Nahmen der Lokal Comission für Homburg

Bericht der Lokal Kommission für Homburg über die Vorarbeiten, die bis jetzt in Homburg gemacht worden sind.

Aller Instrumente entbehrend haben die Offiziere der Lokal Kommission sich bis daher damit beschäftigt

1, die Gegend in allen ihren militärischen Beziehungen kennen zu lernen,

2, das Terrain in eine vorgefundene Katasterkarte hinein zu mappiren, zum Behuf des einzureichenden Befestigungsprojekts. Diese Aufnahme wird jetzt reduzirt, und wird dem nächstens einzureichenden Berichte über die Befestigungsanlage von Homburg beigefügt werden.

Homburg den 12ten April 1819.

[illegible]

v. Schleitheim
Ingenieurhauptmann

Scholl
Capitaine.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abs: Schr: Ziffer 18.

An die Localcommission von Homburg

Exped. [illegible]

Die Militärcommission der hohen Bundesversammlung hat von der letztern den Auftrag erhalten, derselben über die vorläufigen Bestimmungen, die Bundesfestungen betreffend, ein erschöpfendes Gutachten zu unterlegen. Sie ist von dieser Versammlung ferner ermächtigt, ihr diejenige Punkte vorzugsweise zur Berathung zu empfehlen, deren endliche Bestimmung dringend nothwendig wird.

Unter diesen Voraussetzungen hat sich die Militärcommission von der unbedingten Nothwendigkeit überzeugt, ihr technisches Gutachten über die Wahl der zu befestigenden Punkte sobald als möglich, und so gründlich der hohen Bundesversammlung zu unterlegen, damit von derselben die endliche Bestimmung über die Wahl jener Punkte beschlossen werden könnte.

Die Militärcommission hat dabei die Absicht:

I für diese Entschließung der hohen Bundesversammlung den Zeitraum zu gewinnen, welchen

der Localcommission zur Fertigung ihres
Befestigungs-Projekts unbedingt nothwendig ist.

II. Die Kosten zu vermeiden, die dadurch verur-
sacht würden, wenn die Localcommission Mona-
te lang auf Punkten arbeiten, über deren Be-
stimmung man noch nicht einig ist; haupt-
sächlich aber:

III an solchen Punkten über deren strategische
Kraft man sich vereinigt hat, und die nur
die Entscheidung der hohen Bundesversamm-
lung bedarf, wenn diese erfolgt seyn
wird, sofort diejenigen wirklichen Vor-
arbeiten anzuordnen, für welche
ein Zeitraum von mehreren Monaten und
ein bedeutenderer Geldaufwand nothwen-
dig ist. Es gehört hierzu hauptsächlich
die Bestellung und Anschaffung des nöthigen
Materials und aller Vorarbeiten die dem
großen Bau vorausgehen müssen.

Die Militärcommission ersucht daher
die Localcommission von Homburg, für jetzt
in der kürzesten Zeit um ein ausführliches
Gutachten.

1. Ob Homburg in Bezug auf die in der festen

tion angegebenen Bedingungen, vermög der Localitäten und der Eigenheiten seines Terrains im Allgemeinen eine Befestigung zulaße?

2., Welche Hindernisse sich der Befestigung dieses Punktes entgegensetzen, durch welche Mittel solche zu überwinden und ob sie von der Art sind, daß die Kosten mit dem zu erfüllenden Zweck im Verhältnisse stehen?

3., Wenn die Schwierigkeiten zu groß gefunden werden, einen andern Punkt in der Nähe von Homburg vorzuschlagen, welcher den beabsichtigten Zweck mit geringeren Mitteln entsprechen würde.

Die Militärc. sieht mit Verlangen dem Bericht der Localc. entgegen, um den Auftrag der hohen Bundesversammlung baldmöglichst genüge leisten zu können.

Francfurt a/m den 26.ten April 1819.

Im Namen der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung

der Praesidierende

der Referent.
Wolzogen

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eing. Nro. 23.

17

An
die Militair Commission der
hohen Bundes Versammlung
zu
Frankfurt a/m.

In Folge des geehrten Schreibens der Militair Commission der hohen Bundes Versammlung vom 26ten April übersendet die Local Commission anbei das geforderte Gutachten hinsichtlich des Punktes Homburg. Unterzeichneter bemerkt, daß dies Gutachten einen Abschnitt des eigentlichen Berichts begreift, welcher bereits ausgearbeitet ist, dessen Absendung sich aber wegen Vollendung der dazu nöthigen Pläne noch um einige Tage verzögern möchte.

Auch wird bemerkt, daß der preussische Hauptmann Bettke immer noch nicht bei der Commission eingetroffen ist.

Homburg den 5ten May 1819

Im Namen der Local Commission
der Präsidirende.

[illegible]

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Eing. Nr. 23.

Der allegirte Bericht ist in der Sammlung der Memoiren eingebunden.

Antony
Hptm.

Siehe das Verzeichniß der Memoiren und Pläne, Abth. Homburg, Band I.

d.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eing. Nro. 34.

An die Militair Kommission
der hohen Bundesversammlung
zu Frankfurt

Die Lokalkommission für Homburg hat die Ehre der Militair Kommission der hohen Bundesversammlung neben den zweiten Abschnitt des geschichtlichen Berichts über Homburg zu übersenden.

Homburg d. 16t. May 1819

Im Nahmen der Lokalkommission für Homburg

[illegible] von [illegible].

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ang. Exh. 34.

Der allegirte Bericht ist in der Sammlung der Memoiren gebunden.

Die beiden Pläne liegen im Portefeuille.

Delorn
Registr.

Siehe das Verzeichniß der Memoiren u. Pläne, Abth. Homburg, Band I.

E.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nen Betrieb
und Gebäuden,
halten als den
und Herbeyschaffungs
des Materials
Preis der Pilotage und
, der zur Dotation gehörigen
Geschütze und Munition
ermittelt hat, und erbittet
man sich von der Lokalkommis-
sion eine gefällige Mittheilung
hierüber

praes. den 20. Julius 19.

Circulirt

H. Generalmajor v. Maillot gelesen.

" " v. Zeschwitz

Generallieut. v. Stockmeier

Generalmajor v. Varnbüller. gelesen.

[illegible]

[illegible]

abg. Vfgr. 33.

An die Lokalkommission
zu
Homburg

Die Lokal Kommission für den Punkt Homburg hat in dem am 16.t May l. eingereichten Gutachten einer Befestigung dieses Orts, auch eine summarische Uebersicht der Bau- und Dotations Kosten angegeben. Es ist der Militair Kommission zur genaueren Kenntniß dieser Uebersicht nun wünschenswerth, diejenigen Grundsätze zu kennen wonach die Lokal Kommission

1) den Preis der anzukaufenden Grundstücke

2) der Erd- und Mauren Arbeit an den Werken und Gebäuden, sowohl in Inbegriffe als den Ankauf und Herbeyschaffungskosten des Materials

3) den Preis der Pilotage und

4) der zur Dotation gehörigen Geschütze und Munition

ermittelt hat, und erbittet man sich von der Lokalkommission eine gefällige Mittheilung hierüber

hierüber. Die Militair
Commission erkennt zwar zu-
erst, daß die summarischen Re-
nur approximativ angegeben
werden sollten, indeß ist
hinsichtlich der Vergleichung
mit den andern Punkten we-
gen nützlich, diejenigen An-
nahmen zu kennen, aus we-
chen die summarische Ueber-
sicht hervorgegangen ist.
Nächstdem wird die Com-
mission ersucht, eine Ueber-
arbeitung derjenigen Be-
rechnungen zu befehlen, die
welche der Freie Hambur-
angegeben könnte, und sucht
die Militair Commission
auch hierüber zu seiner
Zeit einen Bericht vorzule-
gen.

Frankfurth am d 26 Juny 1819

Wolzogen

…ibnus
…26ten
…Aus-
…al-
…die
…er
…den.
…der
…ssion

…19.
…Commission

[illegible]

als Sprecher

Geschehen ~~wie oben~~

Decretirt am 28. Junius Ihr. Generalleutnant v. Maillot.

" . . . Zeschwitz.

Generalauditor . Stainiber gestern Abend

~~Generalleutnant~~ . Fahrenbüller

Ad zugeschickt in die Canzley.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eing: Präs. 52.

An

eine hochlöbliche Militair-Commission der deutschen hohen Bundesversammlung

In Folge des geehrten Schreibens der Militair Commission vom 26ten Juny d. J. hinsichtlich des näheren Ausweises der Anschläge hat die Lokal-Commission die Ehre beiliegend die verlangten Nachweisungen der Militair Commission zu übersenden.

Mit den Rekognoscirungen der Umgehungswege ist die Commission gegenwärtig beschäftigt.

Homburg den 19ten July 1819.

Im Nahmen der Lokal Commission

[illegible]

v. [illegible]

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Lieg. Praes. 64. 26

An die Hochlöbliche Militair Kommission
bei der hohen deutschen Bundes Versammlung

Die Lokal Kommission der Veste Homburg
hat die Ehre beiliegend einer Hochlöbl. Militair
Kommission die vollständigen Aufnahmspläne
der Umgebungen des Fort Homburg ergebenst
zu übersenden.

Im Namen der Kommission

Homburg d. 18t August

v. [illegible]
als Präses

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Eingang. Nr. 64.

Die Beilage ist in der Sammlung der Memoiren gebunden.

[illegible]
Exped.

Siehe das Verzeichniß derselben, Abtheil. Homburg, Band I.

d.

BIBLIOTHEK DER

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Eing. Nr. 52.

Die Beilage ist in der Sammlung der Memoiren gebunden.

Anton Pfister.

Siehe das Verzeichniß derselben, Abtheil. Homburg, Num. I.

A.

BADISCHE LANDES-
BIBLIOTHEK
KARLSRUHE

BLB BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fasc.

№

Reichsministerium des Krieges.

Reichsfestungen.

Mainz.

Anschaffung von Eisenmunition

1848

1849.

1850.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg